

## Geschäftsordnung des Studentischen Rates

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Studentischen Rates (StuRa) der Leibniz Universität Hannover.

### § 2 - Konstituierende Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der StuRa konstituiert sich binnen vier Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung wird durch den Ältestenrat einberufen. <sup>3</sup>Die Einladung ist an die in der Wahlvorschlagsliste angegebenen Adressen der neugewählten Mitglieder und an die Fachschaftsräte zu versenden.

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Feststellung der Anzahl der StuRa-Mitglieder; die Protokolle der konstituierenden Sitzungen der Fakultätsfachschaftsräte müssen der Sitzungsleitung zu Sitzungsbeginn vorliegen.
2. Wahl des Präsidiums, bestehend aus PräsidentIn, stellvertretender/m PräsidentIn und SchriftführerIn. In das Präsidium können nur Mitglieder des StuRa gewählt werden.
3. Politische Entlastung des AStA.
4. Festlegung der Art und Anzahl der AStA-Referate.
5. Wahl der ReferentInnen und der/des KassenwartIn des AStA.
6. Wahl des Ältestenrats.
7. Wahl des Haushaltsausschusses.
8. Wahl der zwei FinanzrevisorInnen.
9. Wahl eines Mitglieds des Darlehensausschusses.

<sup>2</sup>Weitere Tagesordnungspunkte können nach der Wahl des neuen Präsidiums mit Zustimmung des StuRa in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums liegt die Sitzungsleitung in der Hand des Ältestenrats.

### § 3 - Einberufung einer Sitzung

(1) <sup>1</sup>Zu jeder StuRa-Sitzung hat das Präsidium jedes Mitglied sowie die Fakultätsfachschaftsräte, den AStA und den Ältestenrat spätestens fünf Werktage vor der Sitzung durch E-Mail einzuladen. <sup>2</sup>Desweiteren werden die Einladungen auch schriftlich an die Fachschaftsräte über die Postfächer beim AStA verteilt. <sup>3</sup>Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge für die Sitzung beizufügen. <sup>4</sup>Auf Wunsch kann ein StuRa-Mitglied die Einladung samt Anlagen zusätzlich schriftlich anfordern. <sup>5</sup>Auf die Sitzung soll im Internet und durch Aushänge an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des StuRa finden laut Satzung mindestens dreimal im Semester und einmal in der vorlesungsfreien Zeit statt. <sup>2</sup>Zur ersten ordentlichen Sitzung im Semester macht das Präsidium einen Vorschlag über die Termine der ordentlichen StuRa-Sitzungen im laufenden Semester; die endgültigen Termine beschließt der StuRa auf seiner ersten ordentlichen Sitzung im jeweiligen Semester. <sup>3</sup>Der beschlossene Terminplan ist an den o.g. Hauptaushangstellen auszuhängen.

(3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche StuRa-Sitzung ist einzuberufen auf

1. Beschluss des AStA;
2. Beschluss des Ältestenrats;
3. Antrag von mindestens einem Drittel der StuRa-Mitglieder.

<sup>2</sup>Zu einer außerordentlichen StuRa-Sitzung ist spätestens drei Werktage vor der Sitzung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch den/die PräsidentIn oder der/dem stellvertretenden PräsidentIn einzuladen.

(4) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche StuRa-Sitzungen.

#### § 4 - Vorläufige Tagesordnung

<sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird fünf Werktage vor einer Sitzung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

#### § 5 - Sitzungsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des/der Präsidentin. <sup>2</sup>DieseR kann sie an ein anderes Mitglied des Präsidiums abgeben.

(2) Ist das gesamte Präsidium verhindert, an einer StuRa-Sitzung teilzunehmen, so bestimmt der StuRa unter Leitung eines/einer AStA Sprecherin Vertreterinnen für die betreffende Sitzung zu wählen.

(3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert (nach dem Reißverschlussprinzip) gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. <sup>2</sup>Sie/er kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Minuten pro Redebeitrag. <sup>3</sup>Der StuRa kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. <sup>4</sup>Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. <sup>2</sup>Sie/er kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. <sup>3</sup>Ungebührliches Benehmen ist insbesondere

sexistisches, rassistisches o.ä. diskriminierendes Verhalten. <sup>4</sup>Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann Personen, die während der Sitzung des StuRa Alkohol trinken, nach vorheriger Verwarnung der Sitzung verweisen. <sup>2</sup>Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

(8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.

#### § 6 - Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung stellt nach der Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Der StuRa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Verspätet eintreffende Mitglieder haben ihre Anwesenheit sofort dem Präsidium mitzuteilen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.

(3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte StuRa vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.

(4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

(5) <sup>1</sup>Ist der StuRa beschlussunfähig, so ist der StuRa gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung erneut einzuberufen. <sup>4</sup>Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden StuRa-Mitglieder. <sup>5</sup>Die Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinweisen. <sup>6</sup>Der Sitzungstermin wird durch diese zweite Sitzung nicht verändert.

(6) Beschlüsse des StuRa sind für den AStA bindend.

## § 7 - Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem StuRa die Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0: „Ständiges“ der Reihe nach folgende Punkte zu erledigen:
  1. Mitteilungen des Präsidiums;
  2. Anfragen an das Präsidium;
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  4. Mitteilungen der Fachschaftsräte;
  5. Anfragen an die Fachschaftsräte;
  6. Geschäftliche Mitteilungen des AStA;
  7. Anfragen an den AStA.
- (3) Die Sitzungsleitung verliert die nach § 4 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird vom StuRa beschlossen.
- (5) Änderungen der Satzung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft dürfen nur dann beschlossen werden, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung waren.

## § 8 - Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform, Anträge zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (3) JedeR RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der RednerInnen wird unterbrochen durch
  1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung;
  3. Wortmeldungen der/des zuständigen AStA-ReferentIn.

<sup>2</sup>Diese Wortmeldungen sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben wenn er § 6 Abs. 4 nicht widerspricht.
2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder im StuRa den Antrag stellt.
8. Die Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses.
9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung am Schluss der Debatte.

<sup>2</sup>Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und mit der Festlegung auf einen der Punkte 1 bis 10 begonnen.

(7) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. <sup>2</sup>Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. <sup>3</sup>Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(8) Zu Anträgen können während einer Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.

(9) <sup>1</sup>Die/der Antragstellerin kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. <sup>2</sup>Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. <sup>3</sup>Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eineN anderen StudierendeN, wird die Debatte fortgeführt

(10) <sup>1</sup>Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammen behandelt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung des Präsidiums alternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. <sup>3</sup>Der StuRa kann diese Entscheidung rückgängig machen. <sup>4</sup>Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. <sup>5</sup>Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium. <sup>6</sup>Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen.

(11) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

## § 9 - Wahlen

(1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass einE geeigneteR StudierendeR zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidatinnenliste. <sup>2</sup>Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.

(3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.

(4) KandidatInnen, die verhindert sind, an der StuRa-Sitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium (bzw. vor der konstituierenden Sitzung gegenüber dem Ältestenrat) erklärt haben.

(5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.

(6) <sup>1</sup>Die/der Präsidentin des StuRa wird mit der Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. <sup>3</sup>Die/der stellvertretendeR Präsidentin und die/der SchriftführerIn werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(7) <sup>1</sup>Bei der AStA-Wahl kann ein Wahlvorschlag maximal so viele KandidatInnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. <sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder auf sich vereint, unabhängig davon, ob Block- oder Personenwahl durchgeführt wird.

(8) <sup>1</sup>Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des StuRa so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfielen. <sup>3</sup>Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des StuRa widerspricht.

(9) Bei Stimmgleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.

(10) <sup>1</sup>Abweichend von den Bestimmungen der § 9 Abs. 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1 und 2 wird der Haushaltsausschuss nach § 35 der Satzung der Studierendenschaft gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlordnung gilt hierfür sinngemäß. <sup>3</sup>Der Haushaltsausschuss wird grundsätzlich geheim gewählt.

(11) <sup>1</sup>Die Wahl der/des SportreferentIn, des Frauenkollektivs und der/des AusländerInnensprecherIn durch die jeweiligen Vollversammlungen teilt die Sitzungsleitung dem StuRa unter TOP 0 mit. <sup>2</sup>Der StuRa kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten gegen die Wahl Einspruch erheben; die Beweislast liegt in diesem Falle beim StuRa. <sup>3</sup>Erfolgt kein Einspruch, oder erweist sich dieser unbegründet gelten die Wahlen als bestätigt.

## § 10 - Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung

1. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
2. gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.

(2) <sup>1</sup>Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. <sup>2</sup>Sie erfolgt auf Wunsch eines StuRa-Mitglieds. <sup>3</sup>Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse des StuRa werden, falls der StuRa nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam, frühestens aber mit Beginn seiner Sitzungsperiode. <sup>2</sup>Beschlüsse werden auf Wunsch eines Mitglieds der Studierendenschaft in der AStA-Zeitung und auf der Homepage veröffentlicht.

## § 11 - Mehrheitsermittlung

(1) <sup>1</sup>Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der StuRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.

(3) Ein Antrag ist abgelehnt

1. bei Stimmgleichheit;
2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.

(4) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. <sup>2</sup>Ergibt die erneute Auszählung kein

qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweifelung unzulässig.

(5) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit der Mehrheit aller StuRa Mitglieder aufgehoben werden.

(6) Beschlüsse, die früheren Beschlüssen des StuRa entgegenstehen, bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa, d.h. die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen befragen.

## § 12 - Das Protokoll

(1) <sup>1</sup>Von jeder Sitzung des StuRa hat das Präsidium ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der nicht anwesenden Mitglieder, die sich nicht bis spätestens drei Tage nach der Sitzung beim Präsidium entschuldigt haben, enthalten muss. <sup>2</sup>Auf Wunsch ist eine Aussage eines StuRa-Mitglieds wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuRa zu versenden und/oder an den Hauptaushangstellen (s. §3 Abs 1) auszuhängen. <sup>2</sup>Nach der Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

(3) Der AStA erhält eine Kopie des Protokolls.

## § 13 - StuRa-Akten

Geschäftsort des StuRa sind die Räume des AStA. Der AStA verwahrt die Akten des StuRa und leistet dem Präsidium im Bedarfsfälle Amtshilfe. Er gewährt Mitgliedern der Studierendenschaft auf Wunsch Einsicht in die Akten des StuRa.